



Protokollauszug vom

21.09.2022

Departement Schule und Sport / Schulamt:

Projekt-Nr. 13242, Erweiterung Schulanlage Wyden: Gebundenerklärung von 540 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.22.664-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierung des Holzmodulbaus Wyden im Gesamtbetrag von rund 540 000 Franken werden gestützt auf die Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 und die Empfehlungen für Schulhausanlagen vom 1. Januar 2022 als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13242, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Schulamt, Abteilung Schulbauten, Departementsstab, Abteilung Finanzen; Departement Bau, Amt für Städtebau, Abteilung Hochbau; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, Hauptabteilung Ökologie und Freiraumplanung, Stadtwerk, Bereich Wärme und Entsorgung, Abteilung Energie-Contracting; Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Aufgrund des im Monitoring Schulraumplanung 2019/20 der Eckhaus AG diagnostizierten sehr dringenden Bedarfs an Schulraum im Prognoseraum Wülflingen beschloss der Stadtrat im Jahr 2021, die Erweiterung der Schulanlage Wyden mit einem Holzmodulbau über den Rahmenvertrag Blumer-Lehmann AG umzusetzen (SR.21.517-1).

2. Projekt

Auf der Parzelle WU7150 wird ein Erweiterungsneubau mit den dazugehörigen Aussenflächen für die Schule Wyden in Holzmodulbauweise geplant. Das Raumprogramm umfasst vier Klassenzimmer der Primarschule mit Gruppenräumen, fünf Kindergartenklassen mit zugehörigen Puppennischen und Gruppenräumen, ein Aufenthaltsbereich und Vorbereitungsbereich für die Lehrpersonen, ein Material- und Lagerraum und dazugehörige Technik- und Nebenräume. Die Grösse des Raumprogramms erfordert auch einen qualitativ aufwertenden Umgang mit den Verkehrsflächen, um flexible, informelle Begegnungsmöglichkeiten und Lernzonen als ergänzendes Raumangebot zu schaffen. Die Räume im bestehenden Schulhaus werden im Zuge der Erweiterung teilweise umgenutzt. Die bestehende Küche der schulergänzenden Betreuung muss beispielsweise ersetzt werden, um eine Kapazität von 150 Mahlzeiten pro 45min abzudecken.

Städtebaulich wird der dreigeschossige, gegliederte Baukörper entlang der Habichtstrasse gesetzt, eine Verbindung zum bestehenden Schulhaus wird gedeckt geplant. Die Adressbildung des Kindergartens findet an der Habichtstrasse statt, ebenso wie der Behinderten-Zugang zum neuen Primarschulbereich. Hingegen erfolgt die Erschliessung des Primarschul- und Lehrpersonenbereichs in erster Linie über die Passerelle, damit die Hauptadresse der Primarschule an der Espenstrasse bleibt, getreu dem Motto der «Schule unter einem Dach». Die Schulerweiterung in Holzmodulbauweise ist als langfristige Lösung gedacht. Daher muss der architektonischen Gesamtgestaltung von Gebäude, Aussenraum und Einbettung im Areal sowie Quartier besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Eine Herausforderung stellt auch der Umgang mit den notwendigen Retentionsflächen aufgrund des schwer sickerfähigen Grundes dar. Da nicht die gesamte Fläche der Parzelle für den Erweiterungsbau der Schule benötigt wird, ist die Reaktion des Gebäudes auf den zukünftigen Quartiersplatz auch in der Planung zu integrieren.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die Kosten von 540 000 Franken für die Projektierung beruhen auf Erfahrungswerten und der Kostenschätzung des Amts für Städtebau. Die 300 000 Franken vom B-Kredit (17.12.2018) wurden für die Machbarkeitsstudie respektive planerische Vorleistungen aufgewendet. Eine genaue Gesamtkostenermittlung und -zusammenstellung ist Inhalt der Projektierung und wird beim Stadtratsantrag zum Ausführungskredit vorliegen können.

Bezeichnung	Betrag
Projektierung	540 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	0.00
Total Gebundenerklärung	540 000.00
Total Gebundenerklärung, gerundet	540 000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	13242
Projektbezeichnung	Erweiterung Schulanlage Wyden

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504021	Projektierung, bewilligt am 17.12.2018	B	300 000.00
504021	Projektierung	§	540 000.00
504022	Ausführung (inkl. Reserve)	§	18 230 000.00
500000	Grundstücke	§	3 100 000.00
Gesamtkredit (inkl. Reserve)			22 170 000.00

Jahr	Kostenart 500000	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Gesamtbetrag
HR 2022	0.00	540 000.00	0.00	540 000.00
2023	3 100 000.00	0.00	8 670 000.00	11 770 000.00
2024	0.00	0.00	6 260 000.00	6 260 000.00
Reserven			3 300 000	

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbe-

hörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor-
nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum
bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
(VSG, LS 412.100), Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) und Empfeh-
lungen für Schulhausanlagen vom 1. Januar 2022 sind die Gemeinden dazu verpflichtet, das
Angebot an ausreichendem Schulraum zur Verfügung zu stellen.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige
Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn
sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindege-
setz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt
sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Es besteht akute Raumnot bei der Schuleinheit Wyden. Die Schülerzahlenprognose zeigt für die
nächsten Schuljahre die Eröffnung weiterer Klassen (Kindergarten und Primar) auf. In den beste-
henden Schultrakten sind keine Raumreserven mehr vorhanden. Eine Erweiterung auf der Schul-
anlage Wyden ist daher zwingend nötig.

Sachliche Gebundenheit:

Die neuen Räume sind für den Schulbetrieb gemäss den heutigen Anforderungen notwendig. Es
fehlen auf der Anlage unter anderem die Räumlichkeiten für die Kindergärten, zusätzliche Pri-
marschulklassen, Räume für die integrative Förderung und Sonderpädagogik, Lehrpersonenbe-
reich und mehr Flächen für die schulergänzende Betreuung. Das Raumprogramm für den Holz-
modulbau beschränkt sich auf den nachgewiesenen Bedarf.

Zeitliche Gebundenheit:

Der Schulraumbedarf ist dringend und zwingend vorhanden. Der Raummangel wird zudem auf
das nächste Schuljahr noch grösser. Mit der Projektierung muss jetzt gestartet werden, damit im
2024 die neuen Räume mit dem Holzmodulbau realisiert und bezogen werden können. Die un-
verzögliche Ausgabenfreigabe ist erforderlich, damit die Projektierung fortgesetzt werden kann.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13242, zu belasten.

5. Termine

Die im SR.21.517-1 beschriebene Terminschiene, mit einer Fertigstellung bis zum Schuljahresbeginn 2023, ist nach Abklärung mit dem Totalunternehmer und Präzisierung der Meilensteine nicht realistisch. Die 12-monatige Bestellzeit versteht sich ab Abruf aus dem Rahmenvertrag, der mit dem Zeitpunkt des Baukredits gleichzusetzen ist und ist nur bei einer Standardmodulbaugrösse möglich. Da am Standort Wyden das dreifache Volumen eines Standardmodulbaus realisiert wird, ist bereits eine Fertigstellung bis zum Schuljahresbeginn 2024 nur in einem sportlichen Terminprogramm möglich.

Die Projektierung ist bereits gestartet. Bis im Dezember 2022 soll die Projektierung mit Bauprojekt und Kostenvoranschlag +/-10% abgeschlossen werden. Anschliessend ist Anfangs 2023 vorgesehen, den SR-Antrag mit der Gebundenerklärung der Gesamtkosten einzureichen. Der Bezug des Modulbaus SH Wyden ist auf Schuljahresbeginn 2024 geplant. Der Umbau des Bestandes ist während den Sommerferien 2024 geplant.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

Beilage (nicht öffentlich):

1. Projektpläne Variante 7b, Bauart Architekten vom 02.06.2022